

Anlage 1 zum JHA vom 18.08.2025 - Anfrage

Anfrage, wann der Landkreis die *Satzung des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – zur Förderung der Kindertagespflege* gesetzeskonform formuliert und auch umsetzt

O.a. Satzung war wiederholt Gegenstand der Beratungen des Kreistages, zuletzt in der Kreistagssitzung vom 23.01.2023 (Vorlage XIX-0208/2022). (Hiervon abgesehen führten spätere Beratungen zur 1. und 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 23.01.2023).

Seinerzeit – Anregungen aus dem Kreistag folgend – wurde nach entsprechendem Kreistags-Beschluss eine Regelung über einen *begrenzten Anspruch auf Förderung über den gesetzlichen Anspruch hinaus bei bedarfsabhängigem Rechtsanspruch* neu als § 2 Nr. 5 der Satzung aufgenommen.

Zur Begründung wurde in der Verwaltungsvorlage XIX-0208/2022 hierzu ausgeführt:

Freiwillige Anerkennung eines begrenzten Anspruchs auf Förderung über den gesetzlichen Anspruch hinaus bei bedarfsabhängigem Rechtsanspruch (s. § 2 Nr. 5)

Zum Anspruch auf Kindertagesbetreuung bestehen nach wie vor unterschiedliche Rechtsauffassungen. Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat jedoch in div. Entscheidungen trotz einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes festgestellt, dass der Wunsch von Eltern auf Betreuung nicht für die Anerkennung eines Förderanspruchs maßgebend ist. Den Eltern/Elternteilen von Kindern mit einem bedarfsabhängigen Anspruch soll künftig die Inanspruchnahme der Kindertagespflege bis zu 6 Std./tgl. ermöglicht werden, falls lediglich ein geringerer Anspruch festgestellt wird bzw. anerkannt werden kann. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung. Diese Regelung ist für erwerbstätige Eltern/Elternteile von Vorteil. Es erfolgt jedoch eine Kostenbeteiligung für diese Betreuungsstunden entsprechend der Kostenbeitragstabelle.

Zwischenzeitlich hat sich die Divergenz in der Rechtsprechung des VG Braunschweig zu der des BVerwG erledigt. Zuletzt in seinem Urteil vom

14.03.2024, Az. 3 A 232/23 hat das VG Braunschweig sich der Auffassung des Nds. OVG im Beschluss vom 12.12.2022 (14 ME 345/22) angeschlossen, die Auffassung des BVerwG bestätigt und ergänzend ausgeführt hat, dass es für einen Anspruch aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII auf die Erforderlichkeit der Betreuung nicht ankommt und diese auch bei nicht erwerbstätigen Sorgeberechtigten in Anspruch genommen werden kann.

Es ist nunmehr dringend angezeigt, die Satzung des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – zur Förderung der Kindertagespflege vom 23.01.2023 der benannten Rechtsprechung, schon allein, um nicht Sorgeberechtigte zu verwirren.

Wann gedenkt der Landkreis, diese gesetzeskonforme Umsetzung durchzuführen und dem Kreistag eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen?